



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des AEK Netzes durch den Endverbraucher

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Bestandteile des Netznutzungsverhältnisses	2
4	Leistungen und Pflichten der AEK.....	2
5	Leistungen und Pflichten des Kunden.....	2
6	Technische Anforderungen	3
7	Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis	4
8	Gegenseitige Information	4
9	Messeinrichtungen.....	4
10	Datenaustausch	5
11	Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung.....	5
12	Spannungsebenen	6
13	An- und Abmeldung	6
14	Zutrittsrecht.....	7
15	Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsverzug.....	7
16	Haftung.....	8
17	Änderungen des Netznutzungsverhältnisses	8
18	Publikation	8
19	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
20	Schlussbestimmungen	8

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden (Kunde) und der AEK Energie AG (AEK) im Zusammenhang mit der Nutzung des Elektrizitätsnetzes der AEK (AEK Netz). Gültig ist die jeweils auf der Homepage der AEK (www.aek.ch) publizierte AGB-Fassung.
- 1.2 Als Kunde gilt ein Endverbraucher oder Produzent, der das AEK Netz für seinen Bezug und/oder Abgabe von elektrischer Energie benutzt.
- 1.3 Zum AEK Netz im Sinne dieser AGB zählen auch die unterliegenden Elektrizitätsnetze Dritter, die über das im Eigentum der AEK stehende Elektrizitätsnetz mit elektrischer Energie gespeist werden, und die von der AEK auf der Basis eines besonderen Vertrages in eigener Verantwortung genutzt und energiewirtschaftlich betrieben werden.
- 1.4 Mit der Nutzung des AEK Netzes anerkennen die Kunden diese AGB.
- 1.5 Die Netznutzung setzt immer ein gültiges Netzanschlussverhältnis für den Netzanschluss, über den der Kunde elektrische Energie bezieht, voraus. In den Fällen von Ziff. 1.3 besteht dieses Netzanschlussverhältnis zwischen dem Dritten und dem Eigentümer des Netzanschlusses. Die Ansprüche des Kunden aus dem Netznutzungsverhältnis stehen unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Bestimmungen des Netzanschlussverhältnisses durch den Kunden und den jeweiligen Eigentümer des Netzanschlusses.
- 1.6 Der Netzanschluss und die Energielieferung sind Gegenstand gesonderter Vertragsverhältnisse.

2 Rechtliche Grundlagen

Für die Netznutzung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- I die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Elektrizitätsgesetz und das Stromversorgungsgesetz mit ihren Ausführungsverordnungen;
- I die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- I die jeweils gültigen Branchendokumente des Marktmodells für die elektrische Energie – Schweiz, Entscheide oder Weisungen der ElCom oder anders lautende Richtlinien des BFE;

- I die Konzessionsverträge und weitere vertragliche Vereinbarungen mit den Einwohnergemeinden, soweit bestehend und anwendbar.

3 Bestandteile des Netznutzungsverhältnisses

- 3.1 Falls vorhanden, ergänzen folgende Dokumente die AGB und gehen diesen in der genannten Reihenfolge vor (absteigend):
 - I der zwischen den Parteien individuell abgeschlossene Netznutzungsvertrag;
 - I das jeweils gültige Preisblatt Netznutzung;
 - I Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn.

Zusammen mit den AGB bilden die genannten Dokumente das Netznutzungsverhältnis zwischen dem Kunden und der AEK (Netznutzungsverhältnis).

4 Leistungen und Pflichten der AEK

- 4.1 Unter normalen Betriebsbedingungen stellt die AEK ihr Netz dem Kunden mit einer Netzqualität gemäss Europeanorm EN 50160 zur Verfügung. Vorbehalten bleiben besondere Tarifsowie die Ausnahmebestimmungen in Ziff. 11. Die vereinbarte Leistung richtet sich nach dem jeweils der Netznutzung zugrunde liegende Netzanschlussverhältnis und wird dadurch begrenzt. Werden über einen Netzanschluss mehrere Endbezüger versorgt, richtet sich die vereinbarte Leistung nach Ziff. 5.6.
- 4.2 Messung und Ablesung von Verrechnungsdaten an den Abgabestellen des AEK Netzes mit den Anlagen des Kunden erfolgen durch die AEK.
- 4.3 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung aller Bestandteile des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze werden durch die AEK vorgenommen.

5 Leistungen und Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde entrichtet der AEK ein Entgelt für die Netznutzung, Systemdienstleistungen, Messung, Abrechnung und Abgaben.
- 5.2 Der Kunde betreibt seine elektrische Infrastruktur in der Regel ununterbrochen im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.
- 5.3 Für Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung der Anlagen des Kunden ab der Eigentumsgrenze (einschliesslich Dachständereinführung und Anschlusssicherung) ist der Kun-

de selber verantwortlich und trägt alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Er kann die entsprechenden Arbeiten durch die AEK oder sachverständiges Personal seiner Wahl vornehmen lassen.

- 5.4 Für Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung der Anlagen des Kunden innerhalb einer AEK Anlage ist die AEK zu beauftragen.
- 5.5 Für Anlagen im gemeinsamen Eigentum werden separate Vereinbarungen getroffen.
- 5.6 Werden mehrere Kunden über einen Anschluss an das AEK Netz (Abgabestelle) versorgt, darf die Summe der von allen Kunden zusammen bezogenen Leistungen die vereinbarte Leistung gemäss Netzanschlussverhältnis nicht überschreiten. Die Kunden einigen sich mit dem Eigentümer des Netzanschlusses über die interne Zuteilung der vereinbarten Leistung. Eine Erhöhung der vereinbarten Leistung am Anschluss muss vom Eigentümer des Netzanschlusses bei der AEK beantragt werden. Die Netznutzer haften der AEK solidarisch.

6 Technische Anforderungen

- 6.1 Der Kunde hat die nötigen technischen und betrieblichen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden und Unfälle aller Art zu vermeiden, die durch Stromunterbruch, Netzurückwirkungen, Wiedereinschaltung, Oberschwingungen sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.
- 6.2 Die elektrischen Anlagen des Kunden müssen so ausgelegt und betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen der AEK und anderer Netznutzer und Netzeigentümer entstehen können. Die Zulässigkeit von Auslegung und Betrieb der elektrischen Anlagen wird durch die AEK unter Berücksichtigung der gültigen Werkvorschriften beurteilt. Unzulässig sind namentlich:
 - I übermässige Spannungsschwankungen;
 - I ungleichmässige Belastung der Phasenleiter;
 - I Beeinträchtigung der Signal- und Informationsübertragung von Netzkommando- oder Fernsteueranlagen der AEK;
 - I störende Oberschwingungen und Resonanzerscheinungen;
 - I Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der AEK.
- 6.3 Allfällige Netzschutzgeräte im Eigentum des Kunden sind nach den Vorgaben der AEK ein-

zustellen. Diese Vorgaben sind bei der AEK auf Anfrage erhältlich. Die Netzschutzgeräte sind nach den Vorgaben der Starkstromverordnung zu unterhalten.

- 6.4 Der Kunde hält bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung seiner Anlagen die Regeln und den Stand der Technik ein.
- 6.5 Stromart, Spannung und $\cos \varphi$ werden von der AEK bestimmt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der vorgeschriebene Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) an der Messstelle eingehalten wird. Der Kunde entschädigt die AEK für ausserhalb des im jeweils gültigen Preisblattes Netznutzung vorgeschriebenen Leistungsfaktors bezogene Blindenergie.
- 6.6 Wird beim Netzanschluss oder an den elektrischen Anlagen des Kunden ein Mangel festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Abhilfemassnahmen auf seine Kosten zu treffen.
- 6.7 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das von ihm beauftragte Personal für den sicheren Zutritt in die AEK Anlagen instruiert wird.
- 6.8 Besitzt der Kunde eigene Erzeugungsanlagen oder einen Anschluss zu Netzen Dritter, muss er sicherstellen, dass über seinen Anschluss zum AEK Netz keine Fremdeinspeisungen und keine Rückspannungen in ausgeschaltete Teile des AEK Netzes möglich sind. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass sich seine Erzeugungsanlagen bzw. seine gesamte Anlage selbständig vom AEK Netz trennen. Die vom AEK Netz getrennten Erzeugungsanlagen bzw. die gesamte Anlage dürfen nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das AEK Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Erlasse des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erfüllt sind.
- 6.9 Die AEK hat das Recht, die Einhaltung der technischen Anforderungen prüfen zu lassen bzw. selbst zu prüfen. Ergibt eine Prüfung, dass die technischen Anforderungen durch den Kunden verletzt wurden, so hat dieser die Kosten der Prüfung zu tragen. Andernfalls trägt die AEK die Kosten der Prüfung.
- 6.10 Die AEK verweigert die Nutzung des AEK-Netzes, wenn die technischen Anforderungen nicht erfüllt sind.

7 Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis

- 7.1 Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand sämtlicher über den Netzanschluss an das AEK-Netz angeschlossenen Niederspannungsinstallationen verantwortlich.
- 7.2 Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend den Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes (SR 743.0), der Niederspannungsinstallationsverordnung (SR 734.27) und den darauf basierenden Werkvorschriften zu erfolgen.
- 7.3 Werden an Niederspannungsinstallationen Mängel festgestellt, so sorgt der Kunde unverzüglich für deren Behebung.

8 Gegenseitige Information

- 8.1 Die Parteien informieren sich nach Möglichkeit frühzeitig über alle Schalthandlungen, die einen Einfluss auf die elektrischen Anlagen der anderen Partei haben. Planbare und voraussehbare Schalthandlungen sind möglichst auf solche Zeiten zu verlegen, in denen den Parteien am wenigsten Unannehmlichkeiten entstehen.
- 8.2 Über Planungen von grösseren Projekten mit Einfluss auf ihre elektrischen Anlagen informieren sich die Parteien rechtzeitig, damit abgeklärt werden kann, ob die Anlagen angepasst werden müssen bzw. können.
- 8.3 Für die Wiederinbetriebnahme vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen sprechen sich die Parteien vorgängig ab.
- 8.4 Bei Störungen in ihren Anlagen stellen die Parteien den normalen Betriebszustand so rasch wie möglich wieder her. Sie erteilen sich auf Anfrage umgehend Auskunft über Störungen und Unregelmässigkeiten im Betrieb ihrer Anlagen mit Einfluss auf die Anlagen der jeweils anderen Partei.

9 Messeinrichtungen

- 9.1 Der Kunde stellt der AEK:
- I den für die Unterbringung der Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate (Messeinrichtungen) erforderlichen Platz;
 - I sofern benötigt, einen Strom- und einen Kommunikationsanschluss (bei Fernmessung, in der Regel einen analogen Festanschluss), die sich in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen befinden und ohne Einschränkung betrieben werden können;
 - I allfällige, zum Schutz der Apparate erforderliche

derliche Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen etc.

unentgeltlich zur Verfügung.

- 9.2 Werden mehrere Kunden am selben Netzanschluss angeschlossen, müssen sämtliche Messeinrichtungen zentral und in unmittelbarer Nähe zur Abgabestelle montiert werden.
- 9.3 Die erforderlichen Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate (Messeinrichtungen) werden durch die AEK bestimmt, eingebaut und bleiben in deren Eigentum. Einzelheiten betreffend die Messeinrichtungen sind im Datenblatt Netznutzung geregelt oder werden auf Anfrage mitgeteilt.
- 9.4 Für die Messung gelten die branchenüblichen Bestimmungen der Messdatenbereitstellung. Diese definieren die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung für Neuinstallationen und auf Verlangen des Kunden auch für bestehende Messeinrichtungen. Bestehende Messeinrichtungen müssen auf Verlangen des Kunden innerhalb angemessener Frist von der AEK den Mindestanforderungen angepasst werden. Die Parteien können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht abzugelten.
- 9.5 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der AEK ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.
- 9.6 Wer unbefugt Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die AEK behält sich ferner eine Strafanzeige vor.
- 9.7 Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort der AEK zu melden.
- 9.8 Werden Messeinrichtungen durch den Kunden oder von Dritten beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Verursachers.
- 9.9 Unterzähler, die sich im Besitz des Kunden befinden und die der Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese schreiben vor, dass der Kunde auf seine Kosten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen hat.
- 9.10 Die Behebung von Resonanzerscheinungen

oder anderen Störungen im Zusammenhang mit Sendungen von Rundsteueranlagen gehen zu Lasten des Kunden.

- 9.11 Wenn die eine Partei an der korrekten Funktion der Messinstrumente zweifelt, kann sie eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. Die Kosten der Prüfung trägt die AEK, wenn das Prüfungsergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten.
- 9.12 Schaltdifferenzen von Steuerapparaten bis +/- 10 Minuten liegen innerhalb der Toleranzgrenze. Werden die Tarifzeiten aus betrieblichen Gründen (bei Störungen, notwendigen Nachladungen von Wärmeanwendungen) nicht eingehalten, können keine gegenseitigen Ansprüche geltend gemacht werden.
- 9.13 Bei Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz (Verkehrsfehlergrenzen) hinaus und bei Fehlern und Irrtümern bei Ablesung und Abrechnung informiert die AEK den Kunden unverzüglich. Sind aufgrund dieser Fehler Abrechnungen falsch erstellt worden, so können diese innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von 5 Jahren richtig gestellt werden.
- 9.14 Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so passt die AEK die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend an. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung mindestens für die nachweislich falsch gemessenen Ableseperioden angepasst. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der AEK festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 9.15 Treten an den Anlagen des Kunden Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat er keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energiebezuges.
- 9.16 In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler kostenlos abzulesen und die Zählerstände der AEK zu melden.

10 Datenaustausch

- 10.1 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (z.B. Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen, etc.) zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist und insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen.
- 10.2 Die Parteien sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Parteien für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens fünf Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung von Geschäftsbüchern zehn Jahre aufzubewahren sind.
- 10.3 Die Parteien erklären zu den Bestimmungen in 10.1 und 10.2 ihr Einverständnis.

11 Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung

- 11.1 Die AEK ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und/oder schriftlicher Ankündigung die Netznutzung zu unterbrechen, wenn der Kunde:
- a) rechtswidrig das Netz der AEK benutzt;
 - b) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AEK nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen rechtzeitig bezahlt werden;
 - c) einer Sicherstellung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht nachkommt;
 - d) dem Beauftragten der AEK den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht

- ermöglicht;
- e) in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Netznutzungsverhältnisses verstösst;
- f) die Anforderungen gemäss Ziff. 6 und 7 nicht erfüllt.
- 11.2 Die AEK ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung an den Kunden die Netznutzung zu unterbrechen, wenn:
- a) der Drittlieferant des Kunden trotz Mahnung seinen Pflichten gegenüber der AEK nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr für die Bezahlung zukünftiger Forderungen besteht.
- b) der Eigentümer des Netzanschlusses, welcher nicht mit dem Kunden identisch zu sein braucht, trotz Mahnung seinen Pflichten gegenüber der AEK aus dem Netzanschlussverhältnis nicht nachgekommen ist.
- 11.3 Die AEK hat das Recht, den Netzbetrieb ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastung im Netz sowie Produktionseinschränkungen;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Suchschaltungen, Vermeidung oder Behebung von Störungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit und ungenügender Energieerzeugung (insbesondere bei Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz, SR 531);
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 11.4 In Spitzenlastzeiten ist die AEK berechtigt, bestimmte Apparatkategorien zu sperren.
- 11.5 Die Unterbrechung der Netznutzung durch die AEK befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der AEK.
- 11.6 Aus der Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebs durch die AEK entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung für Schäden irgendwelcher Art.
- 12 Spannungsebenen**
- 12.1 Das AEK Netz ist in unterschiedliche Spannungsebenen unterteilt. Die Spannungsebene ist massgebend für den Netznutzungspreis. Sie wird durch den Ort der Abgabestelle bestimmt. Die Abgabespannung im Niederspannungsnetz liegt bei 0.4 kV und im Mittelspannungsnetz bei 16 kV.
- 13 An- und Abmeldung**
- 13.1 Der Kunde ist verpflichtet, der AEK die Nutzung des AEK Netzes mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mit Angabe der genauen Objektbezeichnung (z.B. Wohnungsnummer) schriftlich, elektronisch oder mündlich anzumelden.
- 13.2 Hat der Kunde Anspruch auf Netznutzung als freier Endverbraucher gemäss StromVG und will er davon Gebrauch machen, muss er bei der AEK spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres ein schriftliches Gesuch stellen. Die Netznutzung zum Zweck des Energiebezugs von einem Drittlieferanten setzt eine schriftliche Bestätigung der AEK voraus und beginnt per 1. Januar des Folgejahres. Die Grundversorgungspflicht der AEK gemäss StromVG entfällt damit endgültig.
- 13.3 Das Netznutzungsverhältnis kann vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen mit Angabe seiner Kundennummer und der genauen Objektbezeichnung schriftlich, elektronisch oder mündlich beendet werden. Die AEK bestätigt die Abmeldung. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Netznutzungsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 13.4 Benutzt der Kunde das AEK Netz, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferverträge gesichert ist, kann die AEK die Vergütung der Ersatzlieferung und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Ersatzlieferung dem Kunden in Rechnung stellen. Die AEK kann die Ersatzlieferung jederzeit einschränken oder unterbrechen.
- 13.5 Der Kunde oder eine beauftragte Drittperson teilt der AEK unverzüglich unter Angabe der Kunden- oder Rechnungsnummer sämtliche Änderungen seiner Stammdaten wie beispielsweise einen Namenswechsel mit.

13.6 Weiter ist der AEK unter Angabe des genauen Änderungszeitpunkts frühzeitig Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer betreffend den Eigentümerwechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung unter Angabe der Adresse des Käufers sowie seiner neuen Adresse;
- b) vom wegziehenden Mieter oder Pächter betreffend den Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen unter Angabe seiner neuen Adresse;
- c) vom Vermieter betreffend den Mieterwechsel;
- d) vom Verpächter betreffend der Pächterwechsel;
- e) vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft betreffend den Wechsel der Liegenschaftsverwaltung.

13.7 Für nachträgliche Rechnungsmutationen, welche durch die Verletzung der Meldepflicht entstehen, verrechnet die AEK eine aufwanddeckende Bearbeitungsgebühr.

13.8 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel der AEK nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für den Strombezug sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.

13.9 Ist wegen einem Lieferantenwechsel durch den Kunden eine ausserordentliche Ablesung der Messeinrichtungen für die Messdatenlieferung notwendig, kann die AEK diese Aufwendungen dem Kunden in Rechnung stellen.

13.10 Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren und ist kein Grund zur Auflösung des Netznutzungsverhältnisses.

14 Zutrittsrecht

Den von der AEK bestimmten Personen ist zur Instandhaltung des Anschlusses an das AEK-Netz, zum Auswechseln und Ablesen der Messeinrichtungen und für ähnliche Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit, Zutritt zu gestatten und zu ermöglichen.

15 Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsverzug

15.1 Die Preise für die Netznutzung und für die Inanspruchnahme der damit verbundenen Systemdienstleistungen können dem **jeweils gültigen Preisblatt** der AEK entnommen werden. Die AEK entscheidet auf Grund der Ener-

giebezugscharakteristik des Kunden, welches Preismodell beim Kunden angewendet wird. **Die Preise gelten jeweils bis zur nächsten Anpassung. Die AEK ist berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen.** Der Kunde wird nach Möglichkeit rechtzeitig über bevorstehende Preisanpassungen informiert.

15.2 Auf Wunsch des Kunden sendet die AEK die Rechnung für die Netznutzung dessen Energielieferanten, wobei der Kunde weiterhin Schuldner der Netznutzungsentschädigung bleibt.

15.3 Die Rechnungsstellung für die Netznutzung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der AEK zu bestimmenden Zeitabständen. Die AEK behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges (Akonto-Rechnungen) zu stellen.

15.4 Sofern auf der Rechnung nicht anders vermerkt, ist der Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig und mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AEK zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der AEK massgebend. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und ohne Kostenfolge für die AEK zu überweisen

15.5 Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden die verursachten Aufwendungen (wie Porto, Arbeitszeit, Inkasso, Verzugszinse, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Form einer Pauschale in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei Bezahlung über Lastschriftverfahren, wenn das Konto nicht gedeckt ist.

15.6 Die AEK ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder wenn keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen rechtzeitig bezahlt werden, Chipkartenzähler oder dergleichen einzubauen, Vorauszahlungen im Umfang bis zu sechs Monate und/oder Zahlungsgarantien zu verlangen und/oder die Periodizität der Rechnungsstellung sowie die Zahlungsfristen zu verkürzen. Chipkartenzähler können so eingestellt werden, dass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen ergibt. Die mit einem Chipkartenzähler zusammenhängenden Zusatzkosten gehen zu Lasten des Kunden.

15.7 Beim Direktinkasso vor Ort wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 120.- erhoben. Allfällige weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso wie Bearbeitungsgebühren von Inkassofirmen gehen zu Lasten des Kunden.

- 15.8 Pro Messstelle wird nur eine Rechnung ausgestellt. Die AEK nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor.
- 15.9 Nach Beginn des Rechtsverhältnisses erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Massnahmen und/oder umweltrechtliche Bestimmungen, die für die AEK mittelbar oder unmittelbar zu erheblichen Kosten erhöhungen oder -senkungen führen, berechtigen bzw. verpflichten die AEK, die Preise entsprechend anzupassen.
- 15.10 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der AEK mit Forderungen der AEK aus der Netznutzung zu verrechnen.
- 15.11 Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von 5 Jahren richtiggestellt werden.
- 15.12 Bei vorsätzlicher Umgehung der Kriterien der Tarifordnung durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug hat der Kunde die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfang auch über die Verjährungsfrist von 5 Jahren samt Verzugszinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zurückzuerstatten. Die AEK behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 16 Haftung**
Die Haftung der AEK richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. **Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.** Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art oder Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht eigenes, grob fahrlässiges oder vorsätzliches fehlerhaftes Handeln der AEK den Schaden verursacht hat.

- 17 Änderungen des Netznutzungsverhältnisses**
- 17.1 **Das Preisblatt Netznutzung sowie diese AGB können von der AEK jederzeit einseitig neuen Verhältnissen angepasst werden.**
- 17.2 Änderungen dieser AGB werden dem Kunden durch die AEK im Voraus angekündigt. **Die Inkraftsetzung und die Änderungen dieser AGB gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innert 30 Tage nach Mitteilung schriftlich widerspricht.**
- 17.3 Der Kunde wird nach Möglichkeit rechtzeitig über Änderungen des Preisblattes Netznutzung informiert.
- 17.4 Andere Änderungen des Netznutzungsverhältnisses bedürfen der schriftlichen Form.
- 18 Publikation**
Der Kunde kann die jeweils gültigen und die neu in Kraft tretenden AGB sowie das jeweils gültige und neu in Kraft tretende Preisblatt Netznutzung bei der AEK oder auf der Homepage der AEK (www.aek.ch) einsehen bzw. herunterladen. Auf Anfrage werden dem Kunden diese Dokumente in gedruckter Form zugestellt.
- 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
Das Netznutzungsverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Recht. **Vorbehältlich anderer zwingender Zuständigkeiten gilt die Stadt Solothurn als Gerichtsstand.**
- 20 Schlussbestimmungen**
Diese Bedingungen treten am 1. Februar 2012 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Regelungsbe- reich die Bedingungen für die Nutzung des AEK Netzes vom 1. Oktober 2008.



AEK Energie AG
Westbahnhofstrasse 3
4502 Solothurn
Telefon 032 624 88 88
Telefax 032 624 88 00
info@aek.ch
www.aek.ch